

- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, für die gemäß § 3 dieser Satzung ein Nutzungsverhältnis begründet wurde (Nutzer). Bei minderjährigen Personen haften zusätzlich die Eltern oder Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

§ 10

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist. Insoweit wird der Auszugstag in Unterkünften als ein voller Tag abgerechnet.
- (2) Die Gebühr ist zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig. Im ersten Monat der Nutzung sind diese spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für jeden Tag der Gebührenpflicht mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub oder ähnliches entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und angemieteten Wohnraum

- (1) Die Nutzungsgebühren in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden gem. § 1 dieser Satzung bestimmen sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze.
- (2) Für Unterkünfte in städtischem Eigentum wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der durch den Fachbereich Immobilien für die Bewirtschaftung des Objektes geplanten Kosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben. Grundlage für die Planung sind u.a. die tatsächlichen Kosten der Vorjahre. Eine Übersicht zu den ermittelten Kosten kann im Fachbereich Immobilien und im Fachbereich Soziales bei Bedarf eingesehen werden.
- (3) Für die Unterkünfte in angemietetem Wohnraum wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen, von der Stadt Cottbus/Chóšebuz als Hauptmieter gemäß Mietvertrag, aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben und den Betriebskostenabrechnungen der Vermieter angepasst.
- (4) Die Höhe und die Einteilung der Gebühren in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und angemietetem Wohnraum richten sich nach dem Gebührenverzeichnis. Dieses kann im Fachbereich Soziales bei Bedarf eingesehen werden.